

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik



STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Elektrotechnik

vom 15. Januar 1996

in der Fassung vom 4. Oktober 2000

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2000 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.08.2000 (GVBl. LSA S. 520) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Schlussbestimmung

Anlagen:

- Anlage 1/1: Grundstudium - Lehrveranstaltungen
- Anlage 1/2: Grundstudium - Prüfungen, Testate, Übungsscheine und Praktikumsscheine
- Anlage 2: Hauptstudium - Kernfächer
- Anlage 3/1-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Elektrische Energietechnik
- Anlage 3/1-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Elektrische Energietechnik
- Anlage 3/2-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Anlage 3/2-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Anlage 3/3-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Nachrichtentechnik
- Anlage 3/3-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Nachrichtentechnik
- Anlage 3/4-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Informationselektronik
- Anlage 3/4-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Informationselektronik
- Anlage 3/5-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik
- Anlage 3/5-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird dem Studenten¹⁾ empfohlen, sich auch mit der Prüfungsordnung des Studienganges Elektrotechnik vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Dekanat, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung und Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Elektrotechnik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3

Studienabschluss

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades

"Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt: Dipl.-Ing.).

§ 4

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 10 Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

¹⁾ Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktions- und Personenbezeichnungen werden gemäß § 2 Abs. 2 HSG -LSA von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 6

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Als persönliche Voraussetzung werden vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern erwartet sowie die Fähigkeit, sich mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden. Die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache sowie zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

(3) Die Prüfungsordnung verlangt eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, deren Inhalt und Anforderungen in der Praktikumsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik festgelegt sind. Das Grundpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, das Fachpraktikum mindestens 16 Wochen. Die Bestätigung über die Ableistung des Grundpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung. Die Bestätigung über die Ableistung des Fachpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

§ 7

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

(2) Das Studium ist so gestaltet, dass sich der Student im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignet und den Stoff der bereits im Grundstudium begonnenen elektrotechnischen Fächer im Hauptstudium fortsetzt und in einer Studienrichtung seiner Wahl gezielt erweitert und vertieft.

(3) Im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit erwirbt der Student vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf einem gewählten Fachgebiet. In der Regel wird er dabei Probleme aktueller Forschung kennen lernen.

(4) Neben technischen Fächern ist gemäß Prüfungsordnung § 19 Abs. 2 und Anlage 2 auch ein vorgeschriebener Umfang an nichttechnischen Wahlpflichtfächern aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft u.a. zu belegen. Die spätere Berufstätigkeit erfordert in der Regel auch Kenntnisse auf diesen Gebieten.

(5) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen,

z.B. durch die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des “studium generale”, eine erweiternde Fremdsprachenausbildung sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

- (6) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird dem Studenten empfohlen. Eine Möglichkeit dazu bietet besonders die Mitarbeit in den Vertretungsorganen der Studenten.

§ 8

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen, der Studienarbeit, des Fachpraktikums
und der Diplomarbeit 6 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) Im Grundstudium eignet sich der Student die wichtigsten Grundlagen der Elektrotechnik an, um sie im Hauptstudium in einer Spezialisierung seiner Wahl gezielt zu erweitern und zu vertiefen. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, durch die der Student nachzuweisen hat, dass er die Grundlagen der Elektrotechnik beherrscht, um das Studium erfolgreich fortsetzen zu können. Die Diplom-Vorprüfung stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (3) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Mit ihrer Durchführung erwirbt der Student vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Erfahrungen auf einem Spezialgebiet. Dabei soll er zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt
im Grundstudium 97 Semesterwochenstunden (SWS)
im Hauptstudium 75 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 9

Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sowie ihre Zuordnung zum ersten (am Ende des 1. Studienjahres) und zweiten (am Ende des 2. Studienjahres) Prüfungsabschnitt sind in der Diplomprüfungsordnung vorgeschrieben. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die ersten vier Semester zeigt Anlage 1.
- (2) Im Hauptstudium hat der Student nach Maßgabe der Prüfungsordnung die Wahl zwischen folgenden Studienrichtungen:
- Elektrische Energietechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Nachrichtentechnik
 - Informationselektronik
 - Allgemeine Elektrotechnik.

Die Einschreibung dazu kann in der Regel erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes der Lehrgebiete erforderlich, die für jede Studienrichtung gesondert festgelegt sind. Die Diplomprüfungsordnung unterteilt in

1. Kernfächer (gemeinsame Pflichtfächer für alle Studienrichtungen)
2. Pflichtfächer der Studienrichtungen
3. Wahlpflichtfächer zweier Kategorien
 - a) technische Wahlpflichtfächer der Studienrichtung
 - b) nichttechnische Wahlpflichtfächer für den Studiengang.

Die genaue Spezifizierung der Fächer der Studienrichtungen einschließlich der geforderten Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Elektrotechnik dargelegt. Die zweckmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die vier Vorlesungssemester des Hauptstudiums ist in den Anlagen 2 (Kernfächer) und 3 (Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Studienrichtungen) angegeben. Die Wahlpflichtfächer sind aus dem aktuellen Katalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik auszuwählen.

(4) Im Hauptstudium muss eine Studienarbeit angefertigt werden. Durch die Studienarbeit soll der Student in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden. Die Studienarbeit ist eine Studienleistung, deren Erbringung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist.

Das Studienarbeitsthema muss so gestellt werden, dass es mit einem Zeitaufwand von rund 250 Stunden bearbeitet werden kann. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel 3 Monate. Alle weiteren die Studienarbeit betreffenden Probleme sind durch § 18 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(5) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Diplomprüfungsordnung das Anfertigen einer Diplomarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt in der Regel 6 Monate.

Alle weiteren die Diplomarbeit betreffenden Probleme sind durch die §§ 20 und 21 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Um dem Studienanfänger die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Um die Orientierung zur Wahl von Studienrichtungen und Wahlpflichtfächern nach der Diplom-Vorprüfung zu erleichtern, werden dem Studenten inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsschriften und Informationsveranstaltungen angeboten.

(3) Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
Wahl der Studienrichtung,
wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
Studiengang- oder Hochschulwechsel,
Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(4) Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrern der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik Kontakt aufzunehmen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Es gilt § 30 der Diplomprüfungsordnung der Fakultät Elektrotechnik vom 15.01.1996.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung als Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät Elektrotechnik vom 15. Januar 1996 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Februar 1996.

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 4. Oktober 2000 aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 4. Oktober 2000 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18. Oktober 2000.